

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am xx. xx.xxxx folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Gefahrenabwehrverordnung  
über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung,  
Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Grundsätze, Art der Nummerierung**

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erteilt die Hausnummern (erstmalige Nummerierung, Zuteilung, Einziehung), um eine schnelle und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.
- (3) Jedem Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für die Nutzung vorbereitet wird (§ 126 Abs. 3 BauGB), wird ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung von der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Haus- bzw. Grundstücksnummer erteilt.
- (4) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum, ggf. dem Ortsbezirkszentrum, am nächsten liegt, wobei – stadtauswärts gesehen – bei zweiseitig anbaubaren Straßen oder Erschließungsanlagen ungerade Hausnummern an der rechten, gerade Hausnummern an der linken Seite vergeben werden. Bei kurzen Stichstraßen und Plätzen kann fortlaufend nummeriert werden. Es können zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer vergeben werden.
- (5) Grundstücke und Gebäude sind nach der Straße oder Erschließungsanlage zu nummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist in der Regel der Eingang, an dem sich die Klingelanlage und die Briefkästen befinden. Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummer an der Straße oder Erschließungsanlage, an welcher der Haupteingang liegt.
- (6) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen wird jedem Haupteingang eine eigene Hausnummer zugeteilt. Entsprechend wird verfahren, wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit Haupteingängen vorhanden sind.
- (7) Eine neue Nummerierung kann durchgeführt werden, wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist.

**§ 2****Erteilung und Anbringung von Hausnummern**

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Landeshauptstadt Wiesbaden erteilten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt auf seine Kosten die Beschaffung, Anbringung oder Aufstellung und Instandhaltung der Hausnummernschilder. Dies gilt auch im Fall einer Neunummerierung.
- (3) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte) gleich.
- (4) Die Anbringung oder Aufstellung der Hausnummernschilder sind binnen vier Wochen nach Mitteilung der Hausnummern vorzunehmen. Bei Neubauten sind die Hausnummernschilder spätestens bei Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

**§ 3****Art der Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer dauerhaft und derart sichtbar an seinem Haus – oder Grundstückseingang anzubringen, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit gut erkennbar und lesbar ist. Die jederzeitige Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Hausnummernschilder ist dauerhaft sicher zu stellen.
- (2) Es kann im Einzelfall angeordnet werden, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (3) Liegt der Hauseingang an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Hausnummernschilder in der Regel unmittelbar rechts neben dem Hauseingang, etwa in Höhe der Oberkante der Haustür, anzubringen.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild in der Regel an der zur Straße liegenden Gebäudeseite etwa in Sichthöhe anzubringen.
- (5) Wenn sich die Briefkasten- und Klingelanlage an einem vom Hauseingang separaten Grundstückseingang befindet, ist es auch zulässig, die Hausnummer nur an diesem Grundstückseingang anzubringen.
- (6) Befinden sich auf dem Grundstück rückwärtige Gebäude oder Seitengebäude, so sind die Hausnummernschilder in der Regel an den einzelnen Gebäuden (Hauseingang) und außerdem ein Sammelhinweisschild an dem Zugang von der Straße oder Erschließungsanlage anzubringen oder aufzustellen.

- (7) Es kann angeordnet werden, dass und in welcher Weise für mehrere Grundstücke gemeinsam zusätzlich ein Schild mit einer zusammengefassten Angabe der Hausnummern oder ein Sammelhinweisschild angebracht oder aufgestellt wird (z.B. in Großsiedlungen, Reihenhaussiedlungen, bei gemeinschaftlichen Privatwegen oder gemeinsamen privaten Grundstückszufahrten).
- (8) Es kann angeordnet werden, dass an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört, ein weiteres Hausnummernschild anzubringen oder aufzustellen ist.
- (9) Wird eine früher zugeteilte Hausnummer durch eine andere ersetzt, so muss die bisherige Hausnummer gut lesbar ein Jahr lang weiter angebracht bleiben. Die bisherige Hausnummer muss deutlich erkennbar durchgestrichen, aber weiterhin lesbar sein.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a.) entgegen § 2 Abs. 2 es unterlässt, sein Grundstück bis zum in § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt mit der von der Landeshauptstadt Wiesbaden zugeteilten Hausnummer zu versehen;
  - b.) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, die ihm zugeteilte Hausnummer dauerhaft und so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit gut erkennbar und lesbar ist;
  - c.) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine andere als die ihm zugeteilte Hausnummer an seinem Haus – oder Grundstückseingang anbringt,
  - d.) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 es unterlässt, die jederzeitige Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Hausnummernschilder dauerhaft sicher zu stellen;
  - e.) entgegen § 3 Abs. 9 es unterlässt, die bisherige Hausnummer gut lesbar neben der Neuen ein Jahr lang weiter anzubringen;
  - f.) entgegen § 3 Abs. 9 es unterlässt, die bisherige Hausnummer nicht deutlich erkennbar durchzustreichen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ortssatzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern vom 4. Oktober 1972 (veröffentlicht am 16. Oktober 1972 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den .....

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat

Gerich (Oberbürgermeister)

ENTWURF